



FEUERWEHR-REGLEMENT

der Gemeinden Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen
für die gemeinsame Feuerwehr Wabrig

gültig ab 01. Januar 2010



Die Gemeinderäte Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23.3.1971 / 5.3.1996, das nachfolgende Feuerwehrrglement:

Funktionen und Bezeichnungen beziehen sich dabei auf beide Geschlechter.

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehr-Kommission bestimmt. Soweit möglich, ist ein Arzt aus den Vertragsgemeinden zu berücksichtigen.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

¹ Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vize-Kommandanten
- c) 3 Offiziere
- d) Materialverwalter
- e) Aktuar
- f) Ressortvertreter Gemeinderat Hellikon
- g) Ressortvertreter Gemeinderat Wegenstetten
- h) Ressortvertreter Gemeinderat Zuzgen

Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Präsident.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Die Feuerwehrkommission stellt den Gemeinderäten Anträge in allen Feuerwehrbelangen.

C. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende
oder fehlende
Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 6

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt der Grössenklasse entsprechend nach den Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung (AGV).

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

³ Der persönliche Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Bei mutwilliger oder grobfahrlässiger Zerstörung wird die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt

E. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

§ 7

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst
zu erstellen.

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungs- programm

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat in der Regel zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldabrechnung mittels Überweisung durch die rechnungsführende Gemeinde an die Angehörigen der Feuerwehr (keine Barauszahlung).

⁵ Über die Soldansätze befinden die Gemeinderäte.

§ 9

Einsätze,
Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe- u. Industriebetriebe usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

F. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramts.

§ 11

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen und Kurse werden in das vom SFV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Die Einwohnerkontrollen melden dem Feuerwehrkommando alle Zu- und Wegzüge von Feuerwehrdienstpflichtigen.

§ 12

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 13

Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihrer Privatfahrzeuge

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Schäden gemäss Hilfskassenreglement versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Einsätzen oder infolge einer angeordneten Verwendung bei Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt (Haftpflicht).

H. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

¹ Die Feuerwehrkommission richtet ihre Bussenanträge an den entsprechenden Gemeinderat. Die erste Busse beträgt pro Dienstversäumnis den einfachen Sold. Im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist den zweifachen u.s.w. höchstens aber den vierfachen Sold.

² Als genügende Entschuldigung für die Nichtbefolgung von Aufgeboten gelten Krankheit, Militär, oder Zivilschutz, dringende oder ferienbedingte sowie berufliche Abwesenheit, ferner schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie.

I. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Feuerwehren Hellikon, Wegenstetten und Zuzgen und tritt mit der Genehmigung durch die AGV auf den 01.01.2010 in Kraft.

Hellikon, 25. November 2009

GEMEINDERAT HELLIKON
Josef Schlienger, Gemeindeammann

Helene Stocker, Gemeindeschreiberin

Wegenstetten, 25. November 2009

GEMEINDERAT WEGENSTETTEN
Daniel Schreiber, Gemeindeammann

Brigitte Schmid, Gemeindeschreiberin

Zuzgen, 25. November 2009

GEMEINDERAT ZUZGEN
Heinz Kim, Gemeindeammann

Renate Kaufmann, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Aargauische Gebäudeversicherung:

Aarau,

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung